

Erhaltungssatzung

für historische Weinlagen und Milieuwerte
im Stadtbezirk Feuerbach



Ausfertigung

S A T Z U N G zur Erhaltung historischer Weinlagen und Milieuwerte im Stadtbezirk Feuerbach (Erhaltungssatzung)

§ 1

1. In dem in Absatz 2 näher bezeichneten Gebiet bedürfen - zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt - die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der vorherigen Genehmigung.
2. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan im Maßstab 1 : 5000 vom 03. November 1989 des Stadtplanungsamtes eingetragen.

Der Geltungsbereich umfaßt folgende Flurstücke der Gemarkung Stuttgart-Feuerbach, Gewinn Hohe Warte:

Flst. 6431 (Weg) von westlicher Grenze mit Flst. 6466 bis in Höhe östlicher Grenze von Flst. 6343/1 und Flst. 6397, 6398, 6401, 6402, 6405, 6406, 6409/1, 6409/2, 6410, 6413, 6414, 6417, 6418/1, 6418/2, 6421, 6422, 6425, 6426, 6429, 6430, 6433, 6434, 6437, 6438, 6442/1, 6442/2, 6445, 6446, 6449.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage ohne Genehmigung abbricht oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50 000,-- geahndet werden.

Die Satzung wurde aufgrund von § 172 Abs. 1 BauGB (i. d.F. vom 08.12.1986, BGBl. I, S. 2253) beschlossen.

Satzungsbeschluß vom
In Kraft getreten am *12.10.1990*

Der Inhalt der Satzung entspricht dem Willen des Gemeinderates.

Beigeordneter für Städtebau
Stuttgart,

Stadtplanungsamt
Stuttgart, 03. November 1989

Prof. Bruckmann
Bürgermeister

Ackeremann
Stadtdirektor